

## Zeitung kennzeichnet Ironie-Passagen

### Beschwerdeführer hält Überschrift für unangemessen und falsch

Eine Online-Zeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Unverschämt: Wie Flüchtlinge Griechenland-Touristen den Jahresurlaub verderben“. Der Beitrag, der zum größten Teil den Artikel einer englischen Zeitung zur Grundlage hat, beschäftigt sich mit der Flüchtlingssituation auf der griechischen Insel Kos. Dabei kommen Bewohner und Touristen, die ihren Urlaub auf der Insel verbringen, zu Wort. Sie äußern sich kritisch über die Flüchtlinge. Ein Leser der Zeitung hält die Überschrift für unangemessen und falsch. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass der Beitrag in Teilen ironisch gemeint sei. Insbesondere mit der Überschrift, aber auch mit einigen anderen Formulierungen, habe der Autor Fremdenfeindlichkeit, Alltagsrassismus und Rechtsextremismus mit dem Stilmittel der Ironie zum Ausdruck bringen und kritisieren wollen. Daher habe er völlig deplatzierte Formulierungen verwendet. Man habe eigentlich gedacht, dass dies nicht missverständlich sei. Sobald der Redaktion aber klar geworden sei, dass dies doch der Fall sein könne, habe man den Beitrag mit einem Zusatz versehen. In diesem sei auf die ironischen Elemente hingewiesen worden. Damit habe die Redaktion Klarheit geschaffen.

Die Zeitung hat keine presseethischen Grundsätze verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion kann überzeugend darlegen, dass der Beitrag in Teilen ironisch gemeint war und der Autor damit Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus zum Ausdruck bringen und kritisieren wollte. Offensichtlich ist diese Intention nicht von allen Lesern verstanden worden. Die Redaktion hat in einem Zusatz auf die Ironie hingewiesen und die entsprechenden Passagen sogar noch gekennzeichnet. Damit ist für die Leser Klarheit geschaffen worden.

(0506/15/1)

**Aktenzeichen:**0506/15/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11); Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet